

B e g r ü n d u n g

2.
zur (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7
der Stadt Schleswig, betr. das Baugebiet "Süd"

Der Bebauungsplan Nr. 7 wurde mit Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene vom 19. 8. 1965 - Az.: IX 31 c - 313/C4.12.50 (7) - genehmigt und am 22. 12. 1965 rechtskräftig, und

die 1. Änderung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 26. 7. 1967 - Az.: IV Stc - 813/C4.12.80 (7) - genehmigt und am 26. 9. 1967 rechtskräftig.

Für das in der Straßengabelung Husumer Baum - Erikstraße liegende allgemeine Wohngebiet (WA) ist in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 die Geschößzahl (Z) mit 2-geschossig zwingend festgesetzt.

Bei der Planung der Einzelobjekte hat sich herausgestellt, daß eine 2-geschossige Bebauung dieser Fläche in städtpflegerischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu unbefriedigenden Lösungen führt. Es ist vorgesehn, auf dieser Fläche drei eingeschossige Ladenbauten und ein 7-geschossiges Wohnhaus zurerrichten und aus diesem Grunde die Geschößzahl von 2 auf VII als Höchstgrenze zu erhöhen.

Die durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 festgesetzte Grundflächenzahl 0,4 und Geschößflächenzahl 0,7 bleiben unverändert bestehen.

2.
 Die Ausführung der Planungsabsicht erfordert eine (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 der Stadt Schleswig gemäß § 13 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1960, S. 341).

Schleswig, den 13.9.1968

Stadt Schleswig
 Der Magistrat

Kugler
 (Dr. Kugler)
 Bürgermeister

He